

Mittheilung des Senats

vom 27. Juli 1875.

Verkauf des Sprützenhauses an der Osterthorstraße.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über den Verkauf des Sprützenhauses an der Osterthorstraße einen Bericht erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zur Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung mittheilt.

Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, den Verkauf des Sprützenhauses an der Osterthorstraße Nr. 31 betreffend. (Eingereicht am 27. Juli 1875.)

Anlage.

Das Sprützenhaus an der Osterthorstraße Nr. 31 ist der Löschdeputation entbehrlich geworden und der berichtenden Deputation überwiesen, um dasselbe nutzbar zu machen. Zur Zeit sind in demselben sechs alte Sprengwagen untergebracht, welche indessen eingezogener Erkundigung zufolge auch in dem Magazin an der Kurzenstraße Nr. 5 Platz finden würden. Soweit die unterzeichnete Deputation die Verhältnisse übersehen kann, ist nicht anzunehmen, daß dies Sprützenhaus im Interesse des öffentlichen Dienstes anderweitige Verwendung finden oder zu einer erheblichen Miethe nutzbar gemacht werden könne. Die Deputation hat daher eine geeignete Gelegenheit benutzen zu müssen geglaubt, dasselbe vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft zu verkaufen.

Das gedachte Sprützenhaus hat bei 5,57^m Straßenfront und 12,69^m Tiefe einen Flächeninhalt von 70,68 □^m und an drei Seiten eigene Mauern nebst Tropfenfall nach dem Gang des Nachbarn. Durch den in Folge der starken Bebauung der östlichen Vorstadt gesteigerten Verkehr der Osterthorstraße, der einzigen nach Westen durchgehenden Verkehrsader der Altstadt, und wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, hat dies Sprützenhaus indessen trotz seiner geringen Dimensionen einen erheblichen Werth.

Dem entsprechend beträgt die von dem Eigenthümer des Nachbargrundstückes, dem Schlachter Friedrich Fruchtenicht, wohnhaft daselbst Nr. 30, als Kaufpreis angebotene und diesseits acceptirte Summe siebenzehntausend Mark, mit 5 % p. a. zu verzinzen vom Tage der sofort nach verfassungsmäßiger Genehmigung des Kaufvertrages eintretenden Lieferung und sind die Kosten des Contractes, der Fassung und die Staatsabgabe von jedem Theil zur Hälfte zu tragen. Der in das Sprützenhaus einspringende öffentliche Brunnen, dessen Erhaltung wegen seines ausgezeichneten Wassers sich empfiehlt, wird für Rechnung des Käufers durch die Baudeputation nach Maßgabe einer bereits getroffenen Uebereinkunft dergestalt verändert, daß der Käufer dadurch weniger belästigt wird und bleibt selbstverständlich der Staat Eigenthümer des Brunnens nebst dem dazu gehörigen Areal und Schacht.

Die Deputation erachtet diese Bedingungen für sachgemäß und richtet an Senat und Bürgerschaft den Antrag, die vorbehaltene verfassungsmäßige Genehmigung des Verkaufes unter den angegebenen Bedingungen ertheilen zu wollen.

Die Deputation
zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Hermann Gröning.

(gez.) Steinhäuser.